www.KSC-Huenfeld.de email: Budo@KSC-Huenfeld.de



## Satzung des Kampfsport Club Hünfeld e.V.

#### § 1 – Name und Sitz -

- 1. Der Verein führt den Namen "Kampfsport Club Hünfeld e.V.", hat seinen Sitz in Hünfeld.
- 2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Fulda eingetragen und führt daher den Zusatz e.V.

#### § 2 - Vereinszweck -

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten Ju-Jutsu und Karate. Andere Sportarten können sich dem Verein anschließen, erkennen jedoch die Satzung voll an.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 - Mitgliedschaft -

- 1. Der Verein führt aktive und passive Mitglieder. Weiterhin sind Ehren- und Fördermitglieder zulässig.
- 2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 3. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Lastschriftverfahren. Bei Minderjährigen erklären sich die gesetzlichen Vertreter/innen durch Unterschriftsleistung bereit, für Forderungen des Vereins aus dem Mitgliedschaftsverhältnis einzutreten.
- 4. Die umseitig auf der Beitrittserklärung genannten Richtlinien werden ebenfalls durch Unterschrift anerkannt. Den Weisungen des Übungs-/oder Abteilungsleiters ist unbedingt Folge zu leisten.
- 5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 6. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt
  - b) durch Ausschluss seitens des Vorstandes

www.KSC-Huenfeld.de email: Budo@KSC-Huenfeld.de



c) durch Tod

Der Austritt, bzw. die Abmeldung erfolgt gemäß den umseitigen Richtlinien auf der Beitrittserklärung.

7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

#### § 4 - Beiträge -

- 1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der monatliche Mitgliedsbeitrag und die einmalige Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. In den Mitgliedsbeiträgen sind die Gebühren für Sportversicherungen enthalten.
- 2. Durch evtl. Beitrags- und Gebührenänderungen kann der Vorstand auch ohne Einverständnis des Mitglieds die "Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften" ohne weitere Mitteilung dementsprechend ändern.
- 3. Aktive Mitglieder entrichten bei Eintrittsbeginn in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr.
- 4. Die passive Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden. Passive Mitglieder zahlen einen niedrigeren Beitrag.
- 5. Über einen schriftlichen Antrag auf Beitragsfreistellung entscheidet der Vorstand.
- 6. Die Beiträge werden vierteljährlich im Voraus per Lastschriftverfahren eingezogen.
- 7. Die jeweils von den Landesverbänden der einzelnen Sportarten geforderten Kosten, z.B. Jahressichtmarken, Budo-Pässe usw. können gesondert vom Mitgliedsbeitrag dem Mitglied in Rechnung gestellt werden.

## § 5 - Vereinsstrafen -

- 1. Zur Wahrung des Vereinsfriedens u. zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Sport- und Wettkampfbetriebes kann der Vorstand Vereinsstrafen aussprechen, so z. B.: Verweis, Startverbot, Hausverbot, Trainingsverbot, Veranstaltungssperre, Ausschluss, Geldstrafe, Aberkennung von Ehrengraduierungen.
- 2. Gegen die Maßregelung ist grundsätzlich keine Berufung möglich, mit Ausnahme von Geldstrafen über 150,- € und Ausschluss. Über diese Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind diese Maßnahmen vorläufig wirksam.

## § 6 - Vereinsorgane -

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Gesamtvorstand

www.KSC-Huenfeld.de email: Budo@KSC-Huenfeld.de



#### § 7 - Vorstand -

- 1. Die Ämter des Vereinsvorstands werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Abs. 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- 3. Der Vorstand besteht aus dem/der:
  - 1. Vorsitzenden,
  - 2. Vorsitzenden,

Kassenwart/in,

Schriftführer/in.

als Gesamtvorstand, bestehend aus dem/der/den

Vorstand,

Jugendwart/in,

Pressewart/in,

Internetbeauftragte/r

Jugendsprecher/in (n/nen),

Abteilungsleiter/in (n/nen) und

den weiter gewählten Mitgliedern.

- 4. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden,
  - 2. Vorsitzenden, Kassenwart/in und Schriftführer/in.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

- 5. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, in jedem Falle aber so lange, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- 6. Der Gesamtvorstand legt den terminlichen Zeitplan zum Training fest. In einer gesonderten Unterrichtsordnung ist das Verhalten der Trainingsteilnehmer im Training festgelegt.
- 7. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden/e oder seinem Vertreter im Amt geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Entscheidungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der 2. Vorsitzenden.

## § 8 - Mitgliederversammlung -

- 1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der/die 1.Vorsitzende oder dessen Vertreter/in leitet die Versammlung.
- 2. Sie findet jährlich statt und zwar während der ersten sechs Monate des Kalenderjahres.
- 3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie Ort und Zeitpunkt.
- 4. Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand

www.KSC-Huenfeld.de email: Budo@KSC-Huenfeld.de



einzureichen.

- 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ungeachtet der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 6. Beschlüsse oder Vorstandswahlen werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Gehen bei Vorstandswahlen mehr Vorschläge von Kandidaten ein, muss geheim gewählt werden.
- 7. Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks können nur mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder einzuberufen, oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- 9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterschreiben ist.

#### § 9 - Stimmrecht und Wählbarkeit -

- 1. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr.
- 2. Gewählt werden können in den Vorstand nur voll geschäftsfähige (ab 18 Jahren) Mitglieder des Vereins.
- 3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an einer Mitgliederversammlung als Gäste jedoch teilnehmen.

## § 10 - Kassenprüfer -

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung erfolgt einmal jährlich, über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

## § 11 - Auflösung -

- 1. Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienen Mitglieder entsprechend beschließt und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt sein zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 24.09.2010 bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.